

Brüssel EU Update Bruxelles

19.01.2017



Brexit: Etappen eines unerforschten Weges

Das Brexit-Referendum letzten Junis hat ein Verfahren in Gang gesetzt, das bisher noch nie von einem Mitgliedstaat beschritten wurde. Nur seit der letzten Änderung der europäischen Verträge durch Lissabon ist nämlich ausdrücklich vorgesehen, dass ein Staat aus der Union austreten darf. Vor dieser Novelle war die Möglichkeit in der Lehre breit diskutiert worden, es handelte sich aber eher um eine akademische Debatte. Die Ungewissheit bezüglich der normativen Regelung eines solchen Austritts war kein Grund zur Sorge, da man davon ausging, dass sowieso kein Land davon Gebrauch gemacht hätte.

Nach den Ausgaben von EU Update vom [28. April](#) und [6. Oktober](#) letzten Jahres möchte man hier nun die juristischen Aspekte eines solchen unerforschten Weges durchleuchten.

„...im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften...“

Der durch Lissabon eingeführte Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) betont, dass der Austritt „im Einklang mit [den] verfassungsrechtlichen Vorschriften“ des Mitgliedstaates zu erfolgen hat. Was dem ersten Anschein nach als selbstverständlich erscheint, hat einen interessanten Ausdruck im Fall Brexit erfahren. Die Londoner *High Court* hat Anfang November beschlossen, dass im Lichte der im Vereinigten Königreich fast „heiligen“ parlamentarischen Souveränität das Parlament – und nicht die Regierung – über den Austritt zu entscheiden hat. Wenngleich die Volksabstimmung ohne Zweifel keine rechtliche Bindung vorwies, hatte die Regierung immer betont, die Entscheidung akzeptieren zu wollen und ihr Folge zu leisten. Ob die „verfassungsrechtlichen“ Vorschriften aber verlangen, dass das Parlament darüber zu entscheiden hat, wird in nächster Zeit die *Supreme Court* beurteilen. Ihr wurde der Fall im Rekursweg von der Regierung vorgelegt; die diesbezüglichen Hearings haben Anfang Dezember stattgefunden. Premierministerin Theresa May hat mittlerweile angekündigt, das Parlament über das endgültige Abkommen beschließen lassen zu wollen.

Die Mitteilung des Mitgliedstaates und die Frist

Unabhängig von den gerade beschriebenen internen Streitfragen, hat sich die britische Regierung bis jetzt geweigert, den Willen zum Austritt formell mitzuteilen. Grund dafür ist hauptsächlich die

im Artikel 50 EUV vorgesehene 2-Jahres-Fallfrist zwischen dieser Mitteilung und dem tatsächlichen Verlassen der EU. In dieser – angesichts der zu lösenden Fragen – wohl kurzen Zeitspanne sollte man sowohl die „Einzelheiten des Austritts“ als auch, womöglich, die zukünftigen Beziehungen regeln. Die Frist könnte theoretisch mit einstimmigem Beschluss des Europäischen Rates verlängert werden. Eine solche Möglichkeit scheint aber derzeit sehr unwahrscheinlich. Beachtenswert diesbezüglich ist auch, dass der Vertragstext ausdrücklich von einer Mitteilung spricht: es handelt sich daher um keinen Antrag an die EU, sondern um die Notifizierung eines einseitigen Willens, die Union verlassen zu wollen. Ob daraus folgt, dass der Staat eine solche Mitteilung einseitig vor Ablauf der Frist auch zurückziehen darf, ist strittig.

Die Verhandlungen und das Abkommen

Nachdem der Mitgliedstaat dem Europäischen Rat seinen Willen zum Austritt mitgeteilt hat, verfasst der Letztere Leitlinien, auf deren Basis die Union mit dem Vereinigten Königreich ein Austrittsabkommen auszuhandeln hat. Wenngleich das Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlamentes zu beschließen ist, wird diesbezüglich die Europäische Kommission konkret aktiv sein. An diesen Beratungen und den entsprechenden Beschlussfassungen des Europäischen Rates und des Rates darf das Vereinigte Königreich nicht teilnehmen.

Was den Inhalt eines solchen Abkommens anbelangt, wird es „de[n] Rahmen für die künftigen Beziehungen“ zur Union berücksichtigen müssen (zwei Beispiele: Zollunion? Freier Verkehr?), hat aber diese Aspekte nicht zu regeln. Was konkret das Abkommen enthalten wird, sind Bestimmungen bezüglich der britischen amtierenden Abgeordneten, Richter des Europäischen Gerichtshofes, Kommissare, in der EU tätigen Beamten usw. Ein weiteres heikles Thema sind die langfristigen und bereits erlassenen Investitionsprogramme: wird z.B. das Vereinigte Königreich weiterhin an Erasmus+ oder Horizon 2020 teilnehmen dürfen? Wenn ja, soll es dafür zahlen? Und wenn auch hier die Antwort „ja“ lautet, darf es auch seine Meinung einbringen, oder soll es passiv die diesbezüglichen Entscheidungen Europas akzeptieren?

Einige Möglichkeiten für die Zukunft

Politisch debattiert werden gleichzeitig die verschiedenen denkbaren künftigen Beziehungsmodelle. Eine Möglichkeit wäre eine Teilnahme Großbritanniens an den Europäischen Wirtschaftsraum; eine andere ein einfaches Nachbarschaftsabkommen. Beide Wege weisen mehrere Pro und Contra auf; Zwischenlösungen sind auch denkbar.

Juristisch gesehen hält sich der EUV diesbezüglich besonders knapp. Vorgesehen ist nur, dass falls das Vereinigte Königreich „erneut Mitglied werden möchte“, es dem ordentlichen Beitrittsverfahren zu folgen haben wird. Dass dies geschehen wird, scheint derzeit eher unwahrscheinlich. Bis vor einem Jahr fand man aber ebenso unwahrscheinlich, dass ein Mitgliedstaat die Union irgendwann tatsächlich verlassen könnte.

Domenico Rosani

Quellen

IT: Art. 50 EUV

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN-DE-IT/TXT/?uri=CELEX:12012M/TXT&from=de>

IT: „Che cos'è l'articolo 50 del trattato di Lisbona?“, 28.06.2016,

<http://www.internazionale.it/notizie/2016/06/28/articolo-50-brexit>

DE: Univ.-Prof. Franz C. Mayer, „Zwei Jahre sind nicht immer gleich zwei Jahre: wann beginnt der Brexit-Countdown?“, 26.06.2016, <http://verfassungsblog.de/franz-mayer-brexit-countdown/>

DE: Deutscher Bundestag, Unterabteilung Europa, „Zurücknahme eines Antrags gemäß Art. 50 EUV. Ausarbeitung“, PE 6 - 3000 - 112/16,

<https://www.bundestag.de/blob/476094/8a92fa2437cd050eb74d57ef00b6c611/pe-6-112-16-pdf-data.pdf>

EN: Die offizielle Webseite der Supreme Court mit verschiedenen Informationen zum Brexit-Fall

<https://www.supremecourt.uk/news/article-50-brexit-appeal.html>

Impressum:

Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige – Autonome Provinz Bozen/Südtirol

Außenamt Brüssel - Ufficio di Bruxelles

45-47, rue de Pascale - B-1040 Bruxelles

Tel: 0032 2 7432700 Fax: 0032 2 7420980 e-mail: info@alpeuregio.eu